

1091 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 21. 11. 1989

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem
das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, BGBl.
Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundes-
gesetz BGBl. Nr. 210/1986, wird wie folgt geän-
dert:

§ 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wenn die Vollstreckungsbehörde im Falle einer Ersatzvornahme Leistungen erbringt, für die der Verpflichtete, würden sie durch einen von der Behörde beauftragten Dritten erbracht, Barauslagen zu ersetzen hätte, so zählt zu den Kosten auch ein angemessener Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Vollstreckungsbehörde. Dieser darf 10% der bei der Vollstreckung im übrigen anfallenden Barauslagen nicht übersteigen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

VORBLATT**Problem:**

Bei Ersatzvornahmen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung sind der Behörde nur die Barauslagen zu ersetzen, nicht aber der Personal- und Sachaufwand für die eigene Tätigkeit, die teilweise jedoch umfangreiche Leistungen umfaßt.

Ziel:

Kostenersatz auch für den Personal- und Sachaufwand der Behörde, wenn diese im Rahmen der Ersatzvornahme Leistungen erbringt, die vom Verpflichteten zu erbringen wären.

Lösung:

Ergänzung des § 11 VVG im Sinne dieser Zielsetzung.

Kosten:

Mit zusätzlichen Kosten ist nicht zu rechnen, vielmehr werden bisher nicht abgedeckte Kosten der Vollstreckungsbehörden künftig vom Verpflichteten zu ersetzen sein.

Erläuterungen

Auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB VwSlg. 2659 A/1952) werden der Behörde bei Durchführung von Ersatzvornahmen nur jene Kosten ersetzt, die ihr als Barauslagen erwachsen sind (zB Honorar eines Zivilingenieurs, Baumeisterkosten). Nicht ersetzt werden dagegen jene Kosten, die der Verwaltung aus ihrer eigenen Tätigkeit entstehen (zB Personal- und Sachaufwand im Zusammenhang mit der Beauftragung von Firmen und der Auftragsabwicklung, Verfassen der Leistungsverzeichnisse, Ausschreibung, Einladung zur Offertabgabe, Bauaufsicht u. ä.).

Diese offenkundig unbefriedigende Rechtslage soll geändert werden. Gemäß einem neuen § 11 Abs. 3 sollen nunmehr solche Kosten, und zwar in pauschalierter Form vom Verpflichteten verlangt werden können. Die Pauschalierung betrifft jene Kosten der Behörde, die sie auf sich genommen hat, obwohl sie mit der Durchführung der diese Kosten verursachenden Angelegenheiten auch einen Drit-

ten hätte beauftragen können, wodurch die so entstehenden Kosten als Barauslage vom Verpflichteten hätten ersetzt werden müssen. Voraussetzung für das Eingreifen der neuen Regelung ist somit, daß tatsächlich derartige Leistungen erbracht werden. In derartigen Fällen ist zu den zu ersetzenden Kosten ein angemessener Beitrag festzusetzen, dessen Zweck die Abgeltung des bei der Behörde entstandenen Personal- und Sachaufwandes ist. Dieser Beitrag darf aber jedenfalls 10% der vom Verpflichteten ansonsten zu zahlenden Barauslagen nicht übersteigen.

Erfasst werden sollen mit der Regelung jene Tätigkeiten der Behörde im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme, die im Falle der Durchführung ohne staatlichen Zwang dem Verpflichteten erwachsen wären. Es wird damit der Möglichkeit entgegengewirkt, daß sich der Verpflichtete zu Lasten der Allgemeinheit Vorteile verschaffen kann.